

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Spitalgesetzes

Wien, am 05.11.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Land Vorarlberg für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen ua die Ethikkommissionen entlastet werden, indem die Vorsitz führende Person bestimmte Angelegenheiten allein entscheidet und sich die Ethikkommission bei multizentrischen Prüfungen die abgeschlossene Beurteilung einer anderen zum Inhalt ihres Prüfungsberichts machen kann.

Mit der Unterzeichnung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich die Republik Österreich und damit auch die einzelnen Länder ua zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und der Achtung ihrer Würde verpflichtet. Nach Art 14 Abs 1 lit a UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt wie andere das Recht auf Sicherheit. Die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch muss gewahrt sein (Art 16 UN-BRK). Es ist sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden (Art 16 Abs 3 UN-BRK). Niemand darf ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen und wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden (Art 15 Abs 1 UN-BRK).

Zu den einzelnen Regelungen

Ad § 13 Abs 7 Spitalgesetz

Der neu eingeführte Absatz 7 beinhaltet die Ermächtigung der Vorsitz führenden Person bei bestimmten Vorhaben in Krankenanstalten und auf Antrag in Pflegeheimen, im niedergelassenen Bereich und in der Hauskrankenpflege zu beurteilen, ob diese Vorhaben ethisch vertretbar sind und die Rechte und Integrität der Testpersonen ausreichend geschützt werden, ohne die übrigen Kommissionsmitglieder beizuziehen. Unter diese Vorhaben fallen die angewandte medizinische Forschung am Menschen, neue Pflege- und Behandlungskonzepte, Durchführung von Pflegeforschungsprojekten (experimentelle oder Pflegeinterventionsstudien) etc.

Damit die Vorsitz führende Person über solche Vorhaben allein entscheiden kann, muss ein vollständiger Antrag vorliegen, aus dem offensichtlich ist, dass die ethische Vertretbarkeit und der Schutz der Testpersonen gegeben sind. Die Offensichtlichkeit ergibt sich nach den Erläuterungen, wenn aus den beigelegten Unterlagen ohne einhergehende Prüfung die Unbedenklichkeit hervorgeht.

Diese Regelung beinhaltet aus der Sicht des Österreichischen Behindertenrats wesentliche Mängel.

So ist die Definition der Unbedenklichkeit unpräzise, da keinerlei Indikatoren genannt sind und nähere Ausführungen fehlen. Auch ist unklar, warum die Vorhaben nur „ethisch vertretbar“ oder die Rechte der Testpersonen nur „ausreichend geschützt“, anstatt etwa „umfangreich geschützt“, werden. Des Weiteren ist nicht geklärt, wer die Offensichtlichkeit beurteilt und was die Folgen einer solchen Beurteilung sind. Die Bewertung, ob ein Umstand offensichtlich ist oder nicht, kann von Person zu Person unterschiedlich ausfallen. Wenn nun die den Vorsitz führende Person Offensichtlichkeit annimmt, obwohl andere Mitglieder der Kommission eine solche nicht erkennen würden, ist fraglich, wie die Entscheidung zu ergehen hat.

Des Weiteren ist anzuführen, dass sich die Ethikkommission nicht ohne Grund aus einer Vielzahl von Professionen zusammensetzt. Die Mitglieder werden aufgrund ihrer speziellen Expertise, die in § 12 Abs 3 lit a bis m Spitalgesetz explizit genannt wird, ausgewählt. Diese Varietät der Professionen ist aufgrund der sensiblen Themen, die von der Ethikkommission beurteilt werden (wie etwa der Forschung am Menschen), notwendig. Das den Vorsitz führende Mitglied hat naturgemäß nur eine Spezifikation inne, weswegen es verständlicherweise schwierig sein kann, alle unterschiedlichen Aspekte, die in der Ethikkommission vertreten sind, in eine Entscheidung einfließen zu lassen. Ist die Vorsitz führende Person etwa Mediziner*in, kann es dazu kommen, dass juristische Aspekte, die z.B. auftreten, wenn die Prüfung auch nicht entscheidungsfähige Personen mitumfasst, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Übersieht die den Vorsitz führende Person also einen Aspekt, weil sie selbst den fachlichen Hintergrund nicht hat, und bewertet ein unklares Vorhaben als offensichtlich ethisch ausreichend, liegt eine Fehlbeurteilung vor, die zu verhindern gewesen wäre.

Die Ermächtigung zum Alleingang ist demnach äußerst unsicher. Die Ethikkommission ist ein wichtiges Instrument für die Sicherheit in äußerst heiklen Fragen und darf nicht ausgehöhlt werden, da sonst der Schutz von Menschen mit Behinderungen im Sinn der UN-BRK nicht gewährleistet werden kann.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Als Grund für die Regelung in § 13 Abs 7 Spitalgesetz wurde die Erleichterung der Ethikkommission angeführt und auch auf die finanziellen Ersparnisse eingegangen. Hierbei ist festzuhalten, dass sich die Ersparnis des Zeitaufwands oder der Fahrtkosten in Grenzen halten und auch auf andere Weise erzielt werden können. So würden durch die Entscheidung im Umlaufweg Fahrgelder gespart werden und es wäre trotzdem sichergestellt, dass die Expertise der gesamten Kommission im Entscheid Eingang gefunden hat.

Der Österreichische Behindertenrat fordert deswegen die Regelung in § 13 Abs 7 Spitalgesetz sowie alle darauf verweisenden Regelungen zu löschen und stattdessen die Möglichkeit einer Entscheidung im Umlauf einzurichten.

Ad § 13 Abs 11 Spitalgesetz

Der Österreichische Behindertenrat vertritt die Auffassung, dass der Bezug der Ethikkommission auf die Beurteilung einer anderen grundsätzlich unbedenklich ist. Jedoch birgt diese Regelung die Gefahr, dass die Prüfung dieser Beurteilung einer anderen oberflächlich ausfällt.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Österreichische Behindertenrat schlägt deswegen eine detaillierte Begründungspflicht der Ethikkommission vor, warum die Beurteilung einer anderen

zum Inhalt der eigenen Prüfung gemacht wird. Auf diese Weise würde nicht nur die Doppelgleisigkeit vermieden, die Beurteilung könnte sogar weiterentwickelt werden.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach